



Satzung des Schützenvereins Altenhudem 1861 e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Altenhudem 1861 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lennestadt-Altenhudem. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Sinne dieser Zweckbestimmung hat der Verein es sich zur Aufgabe gemacht:

- a) Eintracht, Bürgersinn und sozialen Ausgleich, Liebe und Treue zur Heimat und damit Liebe zum deutschen Vaterland zu wecken, zu pflegen und zu stärken.
- b) Die Mitglieder zum Schutze der staatlichen Ordnung unter Beachtung des Grundgesetzes anzuhalten.
- c) Die traditionellen Bindungen mit der Kirche zu pflegen und auszubauen.
- d) Den dem Schützenverein eigenen Schießsport zu erhalten und zu pflegen.
- e) Die Feste des Vereins, insbesondere das nach altem Brauchtum gefeierte Schützenfest auszugestalten zu vorbildlichen Volksfesten, die den Schützenbrüdern, wie allen Festbesuchern Erholung und Freude in guten Formen vermitteln sowie den Zusammenhalt und den Gemeinschaftssinn fördern sollen.

§ 3 – Mittelverwendung, Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder sonstige gewerbliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle 18 Jahre alten Männer werden. Außerdem können männliche Jugendliche, die 16 Jahre alt sind, als Jungschützen in den Verein aufgenommen werden. Den Jungschützen steht das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht zu.

Die Jungschützen bilden eine Jungschützenabteilung und führen ein eigenes Vogelschießen anlässlich des Schützenfestes durch.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen Vollmitglieder des Vereins.

Die Aufnahme als Mitglied oder Jungschütze erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Dieser veranlasst die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss,
2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist, sich in einer des Vereins unwürdigen Weise aufgeführt hat oder mit seiner Haltung zu erkennen gibt, dass er mit den Zielen des Vereins erkennbar im Widerspruch steht.

Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes etwaige Recht an dem Vereinsvermögen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

In gleicher Weise kann die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließen, verdiente Vorstands- oder Ausschussmitglieder und Offiziere des Vereins nach ihrem Ausscheiden als Vorstands- oder Ausschussmitglied bzw. Offizier zum Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenoffizier zu ernennen.

Ehrenvorstands- oder Ehrenausschussmitglieder oder Ehrenoffiziere haben die gleichen Rechte, die ihnen während ihrer aktiven Tätigkeit zustanden, jedoch obliegen ihnen keine Pflichten.

An den Vorstandssitzungen können die Ehrenvorstandsmitglieder in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jungschützen zahlen die Hälfte des jeweiligen Beitrages der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 – Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Corporalschaft, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schießbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet, auch in sozialen Medien sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fachausschüsse.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus, zwei Vorsitzenden, von denen einer der Major ist, dem Schriftführer, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, den Sprechern der drei Ausschüssen und deren Stellvertreter.

Von diesen Vorstandsmitgliedern sind Vorstand i.S. von § 26 BGB die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 – Aufgabenverteilung im Vorstands

Einer der Vorsitzenden führt in den Versammlungen den Vorsitz, er gibt im Vorstand bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag. Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leiten die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der Kassierer und sein Stellvertreter führen die Finanzgeschäfte des Vereins. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 - Ausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden drei Ausschüsse (Halle-Erhaltung, Halle-Vermarktung, Vereinsarbeit) gebildet.

Die Ausschüsse bereiten in ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich vor. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Die Ausschüsse für Halle-Vermarktung und Halle-Erhaltung bestehen aus dem jeweiligen Sprecher, deren Stellvertreter und zumindest fünf weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss für Vereinsarbeit besteht aus zwei Sprechern und zumindest drei gewählten Mitgliedern sowie als geborenen Mitgliedern aus je einem Vertreter der Jungschützen, des Tambourkorps, der Königskompanie und jeder Corporalschaft sowie aus dem Hauptmann, dem Adjutanten und zumindest drei weiteren Offizieren. Die geborenen Mitglieder sind von den jeweiligen Abteilungen für drei Jahre in den Ausschuss für Vereinsarbeit zu entsenden.

§ 13 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand trifft selbständig alle diejenigen Bestimmungen, welche zur Veranstaltung des Schützenfestes und anderer Festlichkeiten erforderlich sind.

Er beschließt über alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins, wie Bauten, Reparaturen, Anschaffungen, Verdinge sowie alle ihm notwendig erscheinenden Ausgaben, soweit diese Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 – Ladung zu Vorstandssitzungen

Die Vorstandsmitglieder sind zum Erscheinen in allen Vorstandssitzungen, zu welchen von einem der Vorsitzenden wenigstens 24 Stunden vorher einzuladen ist, verpflichtet.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, so ist dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

§ 15 – Widerruf der Wahl zum Vorstand, zum Ausschussmitglied, zum Offizier

Sofern alle oder einzelne Vorstands- oder Ausschussmitglieder sowie Offiziere einschließlich der Fähnriche ihre Pflichten vernachlässigen oder sich zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung als unfähig erweisen, kann ihre Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen und Neuwahl vorgenommen werden.

§ 16 – Wahlen zum Vorstand und den Fachausschüssen

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden, so wird an dessen Stelle von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist so zu tätigen, dass alljährlich ein Teil ausscheidet und zwar mit dem Ablauf des laufenden Vereinsjahres.

Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass

- in der Mitgliederversammlung 2024 der Schriftführer, der zweite Kassierer und die stellvertretenden Sprecher der Ausschüsse für Halle-Vermarktung und Halle-Erhaltung,
- in der Mitgliederversammlung 2025 der Vorsitzende, der nicht Major ist, der Sprecher des Ausschusses Halle-Vermarktung sowie der stellvertretende Sprecher des Ausschusses Vereinsarbeit und
- in der Mitgliederversammlung 2026 der Vorsitzende (Major), der erste Kassierer und die Sprecher der Ausschüsse Halle-Erhaltung und Vereinsarbeit gewählt werden. Danach erfolgt die Wahl im normalen Turnus.

Die Wahlen der zu wählenden Ausschussmitglieder erfolgen im bisherigen Turnus.

Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstands- und Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 17 - Offizierscorps

Dem Vorstand werden zur Unterstützung bei den Vereinsveranstaltungen und Umzügen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe bei denselben und auf dem Festplatz und in der Halle Offiziere aus den Reihen der Mitglieder beigeordnet. Außerdem werden für das Tragen der Vereinsfahnen drei Fähnriche bestellt.

Aus den Reihen der Offiziere sind der Schützenmajor und der Schützenhauptmann zu wählen.

Der Schützenmajor wird auf die Dauer von drei Jahren, der Schützenhauptmann, die Offiziere und Fähnriche werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Ihr Amt endigt außerdem beim Ausscheiden aus dem Verein, sei es freiwillig oder durch Ausschluss, außerdem, wenn sie ihr Amt zur Verfügung stellen oder ihre Bestellung nach § 14 der Satzung widerrufen wird.

Scheidet der Schützenmajor, der Schützenhauptmann, ein Offizier oder Fähnrich während der Dauer seiner Amtszeit aus, so wird für den Ausgeschiedenen durch die Mitgliederversammlung ein neuer Schützenmajor, Schützenhauptmann, Offizier oder Fähnrich gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die Wahl des Schützenmajors, des Schützenhauptmanns, der Offiziere und Fähnriche ist so zu tätigen, dass alljährlich ein Teil ausscheidet und zwar mit dem Ablauf des laufenden Vereinsjahres.

Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass im ersten Jahr zwei Offiziere und ein Fähnrich, im zweiten Jahr zwei weitere Offiziere, im dritten Jahr der Schützenhauptmann und zwei weitere Offiziere, im vierten Jahr zwei weitere Offiziere und ein Fähnrich, im fünften Jahr zwei weitere Offiziere und der dritte Fähnrich und im sechsten Jahr die restlichen Offiziere und der Schützenmajor neu zu wählen sind.

Wer von den Offizieren oder Fähnrichen jeweils nach dem ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Jahr ausscheidet, wird durch das Los bestimmt. Alsdann ergibt sich der Wechsel von selbst.

Wiederwahl als Schützenmajor, Schützenhauptmann, Offizier und Fähnrich ist zulässig.

§ 18 - Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnungen sind alljährlich zwei Kassen- und Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins zu wählen. Diese haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen, der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist so zu tätigen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und zwar mit Ablauf des Vereinsjahres. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird bei der ersten Wahl festgelegt. Ein einmal gewählter Kassenprüfer kann erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden wiedergewählt werden.

§ 19 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen,

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
 - c) die Wahl der Ausschussmitglieder, die nicht geborene Mitglieder sind, des Schützenmajors, des Schützenhauptmanns, der Offiziere, der Fähnriche und der Kassenprüfer,
 - d) die Festlegung der Beiträge,
 - e) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Schützenvereins.
-

§ 20 – Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im Monat Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden berufen auf Anordnung des Vorstandes, sowie wenn mindestens 30 Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushänge im Ort erfolgen. Der Termin wird weiter durch Veröffentlichung in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau mitgeteilt.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 1. Januar an den Schriftführer des Vereins einzureichen oder bis zum genannten Zeitpunkt bei dem Schriftführer zu Protokoll zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Beschlüsse und der wesentliche Hergang der Mitgliederversammlung werden in einem vom Schriftführer anzufertigenden Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 21 - Wahlen

Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit.

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem der gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen (sog. relative Mehrheit) auf sich vereinigt.

Auch zu allen übrigen Beschlüssen genügt absolute Stimmenmehrheit. Jedoch müssen über Beschlüsse über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit gefasst werden.

In der Versammlung dürfen Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, wohl zur Besprechung, zur Beschlussfassung aber nur dann gelangen, wenn die Mitgliederversammlung einen dahingehenden Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit fasst.

§ 22 - Schützenfest

Das Schützenfest wird am zweiten Sonntag im Juli in hergebrachter Weise gefeiert.

§ 23 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sobald sich der Verein aufgelöst hat, hat der Vorstand die Auflösung durch eine im Kreis Olpe erscheinende Zeitung öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

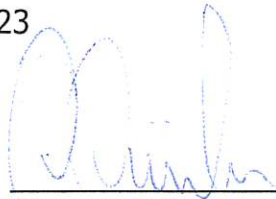
Sodann hat der Vorstand etwaige Forderungen des Vereins, insbesondere auch die rückständigen Beiträge einzuziehen, notfalls auch das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, um etwaige Gläubiger zu befriedigen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Stadt Lennestadt, die das Vermögen im Sinne der Vereinssatzung für den Ortsteil Altenhündem zu verwenden hat.

Lennestadt, den 21.01.2023



Martin Vollmert
Vorsitzender



Dietmar Drüeke
Vorsitzender



Peter Schweinsberg
Schriftführer